



## Probentermine

[Männerchor](#)  
[Kammerchor](#)

## Satzung des Männerchors Belcanto Steinhagen e.V.

in der durch die Mitgliederversammlung vom 22.03.2006 geänderten Fassung

## Konzerte

[10 Jahre Kammerchor  
Enger 2006](#)  
[zur stillen Zeit 2007](#)  
[Konzert Mai 2008](#)  
[Konzert Dezember  
2008](#)

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Männerchor Belcanto Steinhagen e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Steinhagen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## Historie

[Die Anfänge](#)

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Pflege des Chorgesangs. Zur Erreichung dieses Ziels hält er regelmäßig Übungsstunden ab und veranstaltet Konzerte. Mit dem Vortrag seiner Chöre, des Männerchores Belcanto und des Kammerchores Belcanto als Frauenchor, stellt er sich in den Dienst der Öffentlichkeit.

## Interaktiv

[Gästebuch](#)  
[Links](#)

Er arbeitet mit Vereinen gleicher Zielsetzung zusammen und unterstützt diese durch gemeinsame Auftritte.

Der Vereinszweck schließt gesellige Veranstaltungen zur Förderung der Gemeinschaft der Mitglieder ein. Im Vordergrund steht jedoch die künstlerische Betätigung durch den Chorgesang.

## Für Mitglieder



[Männerchor](#)



[Kammerchor](#)



[Admin](#)

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fließt sein Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 genannten Zwecke.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Aktives Mitglied des Vereins kann jeder werden, der gern singt.

Der Verein nimmt als fördernde Mitglieder natürliche und juristische Personen auf, die, ohne selbst zu singen, die Ziele des Vereins unterstützen.

Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme eines aktiven Mitglieds erfolgt nach mindestens dreimaligem Besuch der Übungsstunden.

Die Ablehnung der Aufnahme hat der Vorstand nicht zu begründen. Der Antragsteller kann jedoch eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, die dann endgültig ist.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die, sofern die Mitgliedschaft nicht früher endet, im Juni eines jeden Jahres von dem Konto des Mitglieds abgebucht werden. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, haben den Beitrag bis zum 30. Juni auf das Vereinskonto einzuzahlen.

Die Höhe der Beiträge legt die Mitgliederversammlung fest. Für fördernde Mitglieder kann sie einen jährlichen Mindestbeitrag festlegen, der den Beitrag der aktiven Mitglieder unterschreitet.

Zur Deckung eines besonderen finanziellen Bedarfs kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen und gleichzeitig über deren Fälligkeit entscheiden.

In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Beiträge oder Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Übungsstunden regelmäßig teilzunehmen und den Verein bei allen Veranstaltungen zu unterstützen. Darüber hinaus haben alle Mitglieder den Verein bei der Erreichung des nach § 2 verfolgten Zwecks zu unterstützen und alles zu unterlassen, was die Durchführung eines ordnungsgemäßen Chorbetriebs behindert oder dem Ansehen des Vereins schadet.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod einer natürlichen und Auflösung einer juristischen Person, Austritt oder Ausschluss aus einem Verein.

Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Jahresschluss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise seinen Pflichten nach § 6 zuwiderhandelt. Darüber hinaus ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Verzug gerät und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb von zwei Monaten nach Absendung der zweiten Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Vierteljahr eines Kalenderjahres statt. Der Vorstand lädt die aktiven Mitglieder hierzu unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der von ihm festgesetzten Tagesordnung

ein. Das Einladungsschreiben gilt als an dem Tag zugegangen, an dem das Mitglied es bei ordnungsgemäßer Postzustellung erhalten konnte. Dies gilt auch dann, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die fördernden Mitglieder werden durch eine Mitteilung in den örtlichen Tageszeitungen bis spätestens eine Woche vor der Versammlung über deren Ort und Zeitpunkt unterrichtet.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich begründete Anträge einbringen. Über die Zulassung später oder während der Mitgliederversammlung eingebrachter Anträge entscheidet die Versammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in entsprechender Anwendung der vorstehenden Vorschriften vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Dem Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Wochen zu entsprechen. Die Einberufungsfrist kann bei besonderer Eilbedürftigkeit der zu treffenden Entscheidung unter Einräumung einer ausreichenden Vorbereitungszeit verkürzt werden.

### **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandssprecher geleitet. Ist dieser verhindert, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Das Gleiche kann für die Dauer einer Wahl einschließlich der vorhergehenden Diskussion sowie in allen die Amtsführung des Vorstands betreffenden Angelegenheiten geschehen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die anwesenden aktiven Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Sie muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Im Falle einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlüsse, die eine Änderung des § 2 Abs. 1 S. 1 betreffen, sind nichtig. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen behandelt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht kein Bewerber diese Mehrheit, findet zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Diese wird bei gleicher Stimmzahl einmal wiederholt. Danach entscheidet die bei allen Wahlgängen erzielte Stimmzahl, danach das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das der Schriftführer, bei dessen Verhinderung der von der Versammlung zu wählende Protokollführer zu unterschreiben hat. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet der Vorstand.

### **§ 10 Zusammensetzung des Vorstands**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Schatzmeister, dem Schriftführer, der Sprecherin des Kammerchores und dem Sprecher des Beirats. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorstandssprecher.

Der Beirat, dem der Chorleiter sowie die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vertreter der Chöre angehören, berät und unterstützt den Vorstand.

### **§ 11 Wahl des Vorstands und des Beirats**

Für die Dauer von zwei Jahren wählt die ordentliche Mitgliederversammlung in den Jahren mit gerader Jahreszahl den Schatzmeister und den Schriftführer, in den Jahren mit ungerader Jahreszahl die dem Beirat angehörenden Mitglieder der Chöre.

Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats, die Mitglieder des Vereins sein müssen, werden einzeln gewählt und bleiben bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Hinsichtlich des Beirats kann die Mitgliederversammlung eine Listenwahl zulassen.

Die Zahl der zu wählenden Beiratsmitglieder legt die Mitgliederversammlung fest. Die nicht innerhalb des Vorstands zu erledigenden Aufgaben überträgt sie Mitgliedern des Beirats.

Über die Wahl der Sprecherin und des Sprechers unterrichten der Kammerchor und der Beirat den Vorstand spätestens zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung. Scheidet ein Sprecher vorzeitig aus, ist unverzüglich ein Nachfolger zu wählen und der Vorstand über die erfolgte Neuwahl zu unterrichten.

Scheidet der Schatzmeister oder der Schriftführer vorzeitig aus dem Vorstand aus, wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder einen Nachfolger. Die auf das Ausscheiden folgende Mitgliederversammlung nimmt für die restliche Amtsdauer eine Neuwahl vor. Scheidet ein zweites der genannten Vorstandsmitglieder vorher aus, ist umgehend eine Mitgliederversammlung mit dem Ziel einer Neuwahl der ausgeschiedenen Mitglieder einzuberufen.

Scheidet ein Mitglied des Beirats aus, kann der Beirat für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung dessen Aufgaben auf ein anderes Beiratsmitglied übertragen oder zu diesem Zwecke ein neues Beiratsmitglied bestimmen. Der Vorstand ist hierüber umgehend zu unterrichten.

## **§ 12 Vertretung des Vereins, Geschäftsführung, Rechnungslegung**

Der Schatzmeister und der Schriftführer vertreten den Verein jeweils allein. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Im Rahmen der Geschäftsführung des Vereins obliegt es dem Vorstand, die Mitgliederversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen. In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat er einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Die sängerischen und gesellschaftlichen Aktivitäten des Chors sind mit diesem abzustimmen.

Über die Verwendung der von ihm verwalteten Mittel hat der Vorstand jeweils für ein Geschäftsjahr in der darauf folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung Rechnung zu legen. Die ordnungsgemäße Belegung der Buchungen wird von zwei Kassenprüfern überprüft. Das Ergebnis der Prüfung tragen diese der Mitgliederversammlung vor, die über die Entlastung des Vorstands beschließt. Jährlich wählt die Mitgliederversammlung einen der beiden Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre. Nach der Erledigung des Prüfauftrags scheidet jeweils der dienstälteste Kassenprüfer aus. Eine sofortige Wiederwahl ist ausgeschlossen.

## **§ 13 Beschlüsse des Vorstands**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die der Vorstandssprecher oder ein anderes vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied einberuft. Einer Einberufung bedarf es nicht, wenn der Termin durch den Vorstand festgesetzt und den an der Beschlussfassung nicht beteiligten stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern bekannt gegeben wurde. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Tagesordnung der Vorstandssitzung braucht nicht mitgeteilt zu werden,

Bei Abwesenheit des Schatzmeisters oder des Schriftführers ist, soweit ein Vertreter als Mitglied des Beirats bestimmt wurde, dieser stimmberechtigt. Andere Mitglieder des Beirats wie auch einzelne Vereinsmitglieder können zu der Sitzung mit beratender Stimme zugezogen werden. Der Vorstand kann jedem Vereinsmitglied einzelne Aufgaben zur eigenverantwortlichen Erledigung übertragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Hinsichtlich der Beschlussfassung und der Protokollierung gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandssprechers.

Der Vorstand kann in Eilfällen außerhalb einer ordnungsgemäß festgesetzten Vorstandssitzung entscheiden, wenn alle Mitglieder des Vorstands an der Beschlussfassung beteiligt werden und der Beschluss schriftlich protokolliert wird. Ist der Schatzmeister oder der Schriftführer nicht rechtzeitig erreichbar, gilt Abs. 2 S. 1 entsprechend.

## **§ 14 Chorleiter**

### § 14 Chorleiter

Der Vorstand verpflichtet den Chorleiter, dem die künstlerische Leitung der Chöre obliegt und der deren Liedgut in Abstimmung mit dem Vorstand festlegt. Er kann einen Chorleiter auch jeweils für einen Chor verpflichten.

### § 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Schatzmeister und der Schriftführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.